

Anpassung des Infektionsschutzgesetzes

-

Wichtige Informationen für Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen

**Pflegehaus am Schloss
78669 Wellendingen**



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat in der letzten Woche das Infektionsschutzgesetz angepasst und in **§ 28b Infektionsschutzgesetz** (IfSG) unter anderem eine Regelung für Besuche in Pflegeeinrichtungen geschaffen. Nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist das Gesetz am **24.11.2021 in Kraft** getreten. Damit gilt für unsere Einrichtung folgende Zugangsbeschränkung:

Besucher dürfen – unabhängig vom Impfstatus – die Pflegeeinrichtung nur betreten, wenn sie getestet sind und einen Testnachweis mit sich führen.

Die bisher geltende Regelung nach der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, wonach ein Betreten der Einrichtung auch mit einem Impfnachweis bzw. Genesenennachweis möglich war, wird zum Schutz der Bewohner durch diese strengere Regelung abgelöst.

Somit müssen alle Besucher unabhängig vom Impfstatus jederzeit einen aktuellen Testnachweis haben und am Eingang zu unserer Einrichtung vorweisen. Dieser Test darf im Falle eines Schnelltests nicht älter als 24 Stunden, und im Falle eines PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden.

Der Gesetzgeber unterscheidet an dieser Stelle auch nicht mehr, um welche Art von Besuchen es sich handelt. Somit gilt diese Regelung auch für Ärzte, Therapeuten und andere Personen, die aus beruflichen Gründen die Einrichtung betreten möchten.

Selbstverständlich bieten wir Ihnen wie bisher auch an, sich von uns zu folgenden Zeiten testen zu lassen:

Montag – Freitag in der Zeit von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr

Besuchszeiten gelten täglich, ebenfalls in der Zeit von 14.30 Uhr – 17.00 Uhr

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeiten der Bürgertestungen in Ihrer Heimatgemeinde und richten Sie sich auf Wartezeiten während des Testens im Freien ein (warme Kleidung).

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Ihr Pflegehaus am Schloss